

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung des Personalplanungsgesetzes

Beschluss 50:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Personalplanungsgesetzes wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Personalplanungsgesetzes hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich
Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung
(Personalplanungsgesetz – PPG)**

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG) vom 13. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „August“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Buchstabe d) wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und hinter dem Wort „fortgeschrieben“ werden die Wörter „und ist zeitgleich mit dem kreiskirchlichen Rahmenkonzept zur Pfarrstellenplanung zu beschließen“ ergänzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.